



# **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits- pension**

**3**

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

[www.pv.at](http://www.pv.at)

---

---

**DIE INVALIDITÄTS- BZW.  
BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION  
für Versicherte geboren bis 31. Dezember 1963**

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter/Angestellte) – unterschiedliche Begriffe.

Für **Arbeiter\*innen** gilt der Begriff „**Invalidität**“ (Seite 6). Für **Angestellte** gilt der Begriff „**Berufsunfähigkeit**“ (Seite 8).

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
- kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde („Wartezeit“ Seite 5),
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des\*der Antragsteller\*in in seinem\*ihrem Beruf festgestellt wird.

Ist aufgrund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Gewährung der Leistung**.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate andauert, wird die Pension für **maximal zwei Jahre befristet** zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension auf Antrag für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen drei Monaten nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

---

---

---

---

**DIE INVALIDITÄTS- BZW.  
BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION  
für Versicherte geboren ab 1. Jänner 1964**

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter/Angestellte) – unterschiedliche Begriffe.

Für **Arbeiter\*innen** gilt der Begriff „**Invalidität**“ (Seite 6). Für **Angestellte** gilt der Begriff „**Berufsunfähigkeit**“ (Seite 8).

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde („Wartezeit“ Seite 5),
- am Stichtag die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpen-sion) noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des\*der Antragsteller\*in in seinem\*ihrem Beruf festgestellt wird.

**Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1. Jänner 1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.**

---

---

## REHABILITATIONSGELD

Anspruch auf Rehabilitationsgeld ist gegeben, wenn die vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich **mindestens sechs Monate** vorliegt, kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht, die Wartezeit für eine Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllt ist und am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension, Schwerarbeitspension oder vorzeitige Alterspension (Ausnahme Korridor pension) bestehen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber obliegt dem **Pensionsversicherungsträger**. Die Feststellung der **Höhe und die Auszahlung** des Rehabilitationsgeldes sowie eine allfällige Unterstützung (Case Management) der\*des Betroffenen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erfolgt durch den zuständigen **Krankenversicherungsträger**.

Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragstellung zur Gewährung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension folgt.

Das weitere Vorliegen von vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vom Krankenversicherungsträger jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung zu überprüfen.

Die\*Der Versicherte ist verpflichtet, an der Durchführung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend mitzuwirken. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen. Den diesbezüglichen

---

---

Bescheid erlässt der zuständige Pensionsversicherungsträger.

Allfällige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation hat entweder der Pensionsversicherungsträger oder der Krankenversicherungsträger durchzuführen.

## UMSCHULUNGSGELD

Personen, für die bescheidmässig festgestellt wurde, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht (siehe Falter 18), haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie zur aktiven Teilnahme an den für sie in Betracht kommenden Maßnahmen bereit sind.

Die bescheidmässige Feststellung sowie die Festlegung, für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann, erfolgen durch den Pensionsversicherungsträger.

**Berechnung, Gewährung und Auszahlung** des Umschulungsgeldes sowie die Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation obliegen dem zuständigen **Arbeitsmarktservice**.

Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn der **Antrag** binnen vier Wochen beim zuständigen **Arbeitsmarktservice** gestellt wird, ansonsten ab dem Tag der Antragstellung.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen sind beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu erhalten.

---

---

## ALLGEMEIN GÜLTIGE VORAUSSETZUNGEN

### WARTEZEIT

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung **oder**
- **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, sind mindestens **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

#### Beispiel:

Ein Versicherter ist am Stichtag 53 Jahre alt.

Für die Wartezeit müssen **mindestens 96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

---

**Schul- und Studienzeiten** werden als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie eingekauft wurden.

Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung** gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

Die Wartezeit gilt auch dann als **erfüllt**, wenn der Versicherungsfall vor dem **27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmo-nate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.

Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufs-krankheit oder eine anerkannte Schädigung wäh- rend des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim ös- terreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/ Berufsunfähigkeit ist.

## INVALIDITÄT

- Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen er- lernten (angelernten) und nicht erlernten Beru- fen.

Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehr- verhältnis** vorbereitet hat.

Ein **angelernter Beruf** liegt vor, wenn die\*der Ver- sicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforder- lich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kennt- nisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

- **Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe**

Wenn ein\*e Versicherte\*r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie\*er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer\*seiner Berufsgruppe** verwiesen werden (**Berufsschutz**).

---

Wurden sowohl Tätigkeiten als Arbeiter\*innen und Angestellte ausgeübt, sind **beide Tätigkeiten** für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen.

**Invalidität liegt vor**, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte\*r ausgeübt wurde und
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer\*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie\*er verwiesen werden kann, **herabgesunken** ist.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfte**regelung“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte\*r vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- der Abschluss eines Lehrberufes



- 
- der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
  - der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
  - jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte\*r.
- **Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe**

Wenn ein\*e Versicherte\*r den bisherigen Beruf infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie\*er auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr\*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr\*ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

**Invalidität liegt vor**, wenn sie\*er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das ein\*e körperlich und geistig gesunde\*r Versicherte\*r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

## **BERUFSUNFÄHIGKEIT**

**Berufsunfähigkeit liegt vor**, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte\*r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde und
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer\*eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher

---

Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten **herabgesunken** ist.

- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfte**regelung“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte\*r vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung, um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- der Abschluss eines Lehrberufes
- der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte\*r.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, **liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor**, wenn

- ein\*e Versicherte\*r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das ein\*e körperlich und geistig gesunde\*r Versicherte\*r regel-

---

mäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt. Sie\*Er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr\*ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr\*ihm bisher ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine\*n gesunde\*n Versicherte\*n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

## **BESONDERHEITEN**

### **„Härtefallregelung“ für Arbeiter\*innen und Angestellte**

- **Als invalid bzw. berufsunfähig** gilt auch eine versicherte Person, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig war, wenn sie
  - das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
  - mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
  - mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
  - nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** – in einer unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.
- Personen, die das **60. Lebensjahr** vollendet haben, gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind,

---

**jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde.** Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate (15 Jahre) vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
- Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – sofern sie aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit resultieren – auf die genannten 120 Monate anzurechnen.
- Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

## **ANTRAG – STICHTAG – PENSIONSBEGINN**

Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die krankheitsbedingte Pension ist ein eigenes **Antragsformular** vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

---

Der Antragstag löst den STICHTAG aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob bzw. wann die Invalidität/Berufsunfähigkeit eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste.

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem **Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung oder Karenzierung der Tätigkeit**, aufgrund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Dienstverhältnisses an.

**Ausnahme:** Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Für Inhaber\*innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) gilt als formale Beendigung der Tätigkeit der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

## **PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN**

Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze als Teilpension. Bis zu einem **monatlichen Gesamteinkommen** (das

---

---

ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von **EUR 1.260,60** erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über EUR 1.260,60 bis EUR 1.890,97.....	<b>30 %</b>
über EUR 1.890,97 bis EUR 2.521,19.....	<b>40 %</b>
über EUR 2.521,19 .....	<b>50 %</b>

der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2021).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine **Neufeststellung** der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- über Antrag des\*der Pensionist\*in und
- bei Durchführung des Jahresausgleiches.

---

## HINWEISE

### Rehabilitation vor Pension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der\*des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können. Bei Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen besteht auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch.

Die\*Der Versicherte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

**Gesondert beantragte** Maßnahmen der Rehabilitation sind eine **Pflichtaufgabe** der Pensionsversicherung ohne individuellen Rechtsanspruch, dh. die Gewährung derartiger Leistungen kann im Wege eines Rechtsmittels (zB durch Einbringen einer Klage) nicht erzwungen werden.

Es kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bzw. vorübergehend vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient zur Prüfung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

- 
- 
- Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist zulässig, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind.
  - Gegen die Entscheidung, dass eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension befristet zuerkannt wird, besteht **keine Klagemöglichkeit**.
  - Eine bereits zuerkannte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann auch **entzogen** werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der **Gesundheitszustand** des\*der Pensionist\*in **wesentlich verbessert** hat.  
Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.  
Nach Vollendung des Regelpensionsalters kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.
  - Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann die **Umwandlung** einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **in eine Alterspension** beantragt werden. Eine Umwandlung (mit Neuberechnung) ist allerdings nur dann möglich, wenn die für eine Alterspension geforderte **Wartezeit** erfüllt ist. Anderenfalls verbleibt es beim Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

### **ZUR BEACHTUNG**

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter\*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen. Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



---

---

## NOTIZEN



Verlegerin und Herstellerin:  
Pensionsversicherungsanstalt  
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

---

---